

Forstamt Sellhorn

Niedersächsische Landesforsten
Forstamt Sellhorn · Sellhorn 1 · 29646 Bispingen

Samtgemeinde Amelinghausen
Lüneburger Straße 50

21385 Amelinghausen

Burkhard v. List
Träger öffentlicher Belange
und Beratungsförstamt

Zeichen
2211

fon + 49 (0) 4131 244643
mobil+ 49 (0) 171-9738617

Burkhard.vonList@nfa-sellhorn.niedersachsen.de

19.11.2023

**Stellungnahme zur geplanten 57. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Amelinghausen i.V.m. dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 10 „Feuerwehrhaus Rehlingen“
Beteiligung von Behörden/Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus waldfachlicher Sicht werden die nachstehenden Anmerkungen und Anregungen vorgetragen:

Wie aus den Luftbildern aus den Jahren 2016 und 2018 ersichtlich ist, wuchs auf der mittlerweile kahlgeschlagenen Fläche innerhalb des Plangebiets ein Fichtenwald, der auf Grund seiner Größe und Baumdichte einen Naturhaushalt mit eigenem Binnenklima aufgewiesen hat. Nach meiner gutachterlichen Einschätzung handelt es sich hierbei um Wald im Sinne des § 2 NWaldLG, da Waldflächen ihre rechtliche Eigenschaft als Wald nicht dadurch verlieren, dass sie kahlgeschlagen, gerodet oder unzulässig in Flächen mit anderer Nutzungsart umgewandelt worden sind (vgl. § 2 Abs. 6 NWaldLG).

Die Inanspruchnahme von Wald für eine Bebauung stellt eine Waldumwandlung im Sinne des § 8 NWaldLG dar, die nach § 8 (4) NWaldLG nur mit der Auflage einer Ersatzaufforstung genehmigt werden soll, um die verlorengehenden Waldfunktionen zu ersetzen. Einer Umwandlungsgenehmigung nach § 8 (2) Nr.1 NWaldLG bedarf es nicht, wenn sich die Fläche in einem Bebauungsplan befindet. Gleichwohl hat die zuständige Behörde die Absätze 3 bis 8 des § 8 NWaldLG sinngemäß anzuwenden. In den Unterlagen wäre daher die Abwägung für diese Waldumwandlung nach § 8 (3) NWaldLG vorzunehmen und die walddrechtliche Eingriffsregelung nach § 8 (4) NWaldLG i.V.m. den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG (RdErl. d. ML v. 5.11.2016) abzuarbeiten. Dazu sind die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des verlorengehenden Waldbestandes durch eine fachkundige Person i.S. d. §15 NWaldLG zu erfassen und zu bewerten.



Diese Stellungnahme erfolgt in Abstimmung mit dem LWK-Forstamt Nordheide-Heidmark.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Burkhard v. List

Dieses Schreiben wird direkt aus dem PC versandt und enthält keine eigenhändige Unterschrift

